

3. 198. a (3) Nr. 361/188
K u n d m a c h u n g.

Die Friedrich Weitenhüller'sche Mädchenaussteuerstiftung, im Betrage von 28 fl. 51²/₄ kr. C. M. ist im Jahre 1850 nicht zur Verleihung gekommen.

Zum Genusse derselben sind wohlherzogene Mädchen armer Aeltern, welche sich im wirklichen Brautzustande befinden, berufen.

Diejenigen, welche sich dießfalls in Bewerbung setzen wollen, werden daher aufgefordert, ihre Gesuche, belegt mit den zur Erweisung der obgedachten Stiftungseigenschaften erforderlichen Documenten, bis 30. Mai d. J. bei der k. k. Statthalterei zu überreichen.

Von der k. k. Statthalterei zu Laibach am 25. April 1851.
Gustav Graf v. Chorinsky,
k. k. Statthalter.

3. 196. a. (3) Nr. 3261.
C o n c u r s - K u n d m a c h u n g.

Laut h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 11. d. M., Z. 11031, haben Se. Majestät, um den regelmäßigen Gang der Geschäftshandlung für die directe Besteuerung zu sichern, eine schnelle und genaue Bemessung der Gebühren von den Vermögens-Übertragungen zu erzielen, und die Steuerämter unter eine wirksame unmittelbare Leitung zu stellen, über den von dem hohen Finanz-Ministerium, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und mit Zustimmung des Ministerrathes, gestellten ehrerbietigsten Antrag mit der allerhöchsten Entschliessung vom 7. April 1851, die Aufstellung eigener Beamten an der Seite der Bezirkshauptmannschaften zu bewilligen geruht, welche die Geschäfte der directen Besteuerung theils selbstständig, theils für die Bezirkshauptmannschaft mit der Unterordnung unter letztere, dann die unmittelbare Ueberwa-

chung und Leitung der in ihrem Bezirke gelegenen Steuerämter und die Gebührenbemessung von Rechtsgeschäften, so weit diese nicht den Steuerämtern überlassen ist, zu besorgen haben.

Diese Beamten führen den Titel: Steuer-Inspectoren und Steuer-Unterinspectoren.

Welche Stellung dieselben einzunehmen haben und welche Geschäfte ihnen überhaupt zugewiesen werden, enthält die unten mitfolgende Vorschrift.

Steuer-Inspectoren werden für die wichtigeren Bezirke, Steuer-Unterinspectoren für die kleineren, minder wichtigen Bezirke zu bestellen seyn.

Die Inspectoren haben den Rang von Finanz-Bezirks-Commissären und die Unterinspectoren jenen von Finanz-Directions-Concipisten.

Der nachstehende Ausweis enthält die beiläufige Eintheilung dieser Beamten in die eine oder andere Kategorie, deren Gehalts- und Diätenclassen für das Kronland Krain.

a) in Beziehung auf die Feststellung der Steuer-Objecte.

- 1) Die Mitwirkung und Ueberwachung bei der Ausführung und periodischen Revision des allgemeinen Grundsteuer-Catasters nach Maßgabe der dießfälligen Instructionen.
- 2) Die Einleitung zur Einsammlung, die Prüfung und Richtigestellung der Hauszinsbeiträge und die Berechnung und Vorschreibung der Steuergebühren.
- 3) Die Bemessung der Hausclassensteuer bei neu erbauten oder erweiterten, dieser Steuergattung unterliegenden Gebäuden.
- 4) Die Vornahme oder Einleitung der zur Bemessung der Erwerbsteuer erforderlichen Erhebungen und die Vorschreibung der bemessenen Steuer.
- 5) Die Uebernahme, Prüfung und Richtigestellung der Einkommensteuer-Bekanntnisse, zu welchem Behufe er die Mitwirkung der Vertrauensmänner, der Gemeinden und anderer Sachverständigen in Anspruch nehmen kann, und sohin die Festsetzung der Steuergebühr selbst.

Sollte in einem politischen Bezirke das Geschäft der Einkommensteuer-Bemessung von solchem Umfange seyn, daß zur Prüfung der Bekanntnisse und Ermittlung des Einkommens die Aufstellung zweier oder mehrerer Commissionen erforderlich wäre, so hat der Bezirkshauptmann die erforderlichen Anträge an die Steuer-Landesbehörde zu erstatten, und nach den Weisungen der letzteren die Commissionen zu bestellen, welche die von ihnen vollführten Operate dem Steuer-Inspector zur weiteren Amtshandlung mittheilen.

b) In Beziehung auf die laufende Steuerverwaltung.

- 6) Die Ausfertigung der von den Steuerämtern verfaßten individuellen Vorschreibungen der öffentlichen Steuern und der Zuschläge zu denselben und deren Zurückstellung an die Steuerämter zum Behufe der Einleitungen zur Einhebung.
- 7) Die Erhaltung der Ordnung in der Vorschreibung, Einhebung, Absuhr und Berechnung der Steuern.
- 8) Die Erstattung der Anträge zur Einleitung und die Ueberwachung des Vollzuges der gesetzlichen Maßregeln zur zwangsweisen Einbringung der Steuerrückstände.
- 9) Die Beurtheilung der Steuer-Nachricht-Zufristung- oder Herabsetzungs-gesuche und die Vergutachtung der Recurse in Steuer-sachen.
- 10) Die Handhabung der Vorschriften zur Evidenzhaltung der Objecte der verschiedenen Gattungen der directen Besteuerung und insbesondere die Führung des Einkommen- u. Erwerbsteuer-Catasters; endlich

c) in Beziehung auf die Ueberwachung der Steuergebarung.

- 11) Die Vorsorge für die angemessene Anleitung und Belehrung der Gemeinde-Vorstände zur Vornahme der ihnen zustehenden Amtshandlungen in Steuer-sachen. Die widerkehrende Einsichtnahme in die Geschäftsführung der Gemeinde-Vorstände und die Abstellung der wahrgenommenen Gebrechen.
- 12) Die Ueberwachung der Cassenführung und die Untersuchung des Cassenstandes bei den Steuerämtern, es mag eine solche Contrirung entweder von der Landes-Steuerbehörde (Finanz-Landes-Direction oder Steuer-Direction) unter Abordnung oder Beiziehung eines rechnungskundigen Beamten angeordnet oder vom Steuer-Inspector von Zeit zu Zeit wenigstens viermal im

| Zahl der Bezirkshauptmannschaften | Zahl der Steuer- | | Gehaltsstufen der Steuer-Inspectoren | Kostenbetrag im Ganzen | Diäten-Classe | Anmerkung |
|-----------------------------------|------------------|-------------------|---|------------------------|---------------|-----------|
| | Inspectoren | Unter-Inspectoren | | | | |
| 10 | 7 | 3 | 2 zu 1000 fl. 3 zu 900 " 2 zu 800 " 2 zu 700 " 1 zu 600 " | 8300 fl. | IX. | |

Bei Dienststreifen in ihren Bezirken sind sie nach den, für die Finanzbeamten bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Zur Besetzung dieser Dienstposten wird der Concurs bis Ende Mai d. J. ausgeschrieben, und es sind dieselben nebst den allgemeinen Erfordernissen zum Eintritt in den Staatsdienst in der Regel die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, die Kenntniß der Steuerverwaltung insbesondere nachzuweisen.

Ausnahmsweise können auch solche Bewerber berücksichtigt werden, welche die juridisch-politischen Studien nicht nachzuweisen vermögen, jedoch durch ihre frühere Dienststellung ihre practische Tüchtigkeit für die politische und Steuerverwaltung vollkommen bewährt haben. Diejenigen, welche sich um die Verleihung eines der obervährten 10 Dienstplätze in Bewerbung setzen wollen, haben daher ihre, über den Stand, Alter, Religion, Studien, Sprachkenntnisse, und insbesondere der Landessprache, ferner über ihre bisherige Dienstleistung und Geschäftskenntnisse nebst einer ordentlichen Diensttabelle gehörig belegten Gesuche, und zwar jene, welche bereits in l. f. Diensten stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis zum obervährten Tage bei dieser Steuer-Direction einzureichen.

Laibach den 22. April 1851.

Gustav Graf Chorinsky m. p.
k. k. Statthalter.

Stellung und Geschäftskreis der Steuer-Inspectoren.

(Zu Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 11. April 1851, Zahl 11031).

§. 1. Für jeden politischen Bezirk wird ein Steuer-Inspector bestellt.

§. 2. Dem Steuer-Inspector wird nach Maß des Erfordernisses das nöthige Hilspersonale beigegeben.

Die Beamten und Angestellten des in dem Standorte desselben befindlichen Steueramtes werden ihm für die Rechnungsarbeiten, die Führung der Uebersichten und die Verfassung der Nachweisungen zur Hilfeleistung zugewiesen.

§. 3. Der ordentliche Geschäftskreis der Steuer-Inspectoren umfaßt:

- I. Geschäfte der directen,
- II. Geschäfte der indirecten Besteuerung.

§. 4. Die Geschäfte der directen Besteuerung, für deren Versorgung er vorzugsweise bestimmt ist, sind zweifacher Art:

- A. Solche, die er selbstständig unmittelbar oder durch die ihm beigegebenen Gehilfen und untergeordneten Aemter vollzieht.
- B. Andere, die er im Namen der Bezirkshauptmannschaft und für dieselbe besorgt.

§. 5. Die Geschäfte der ersten Art (A), die dem Steuer-Inspector selbstständig obliegen, sind:

Jahre und dieses stets unvermuthet, besonders wenn über die ordnungsmäßige Geschäftsführung eines Steueramtes Zweifel entständen, vorgenommen werden, in welchem Falle der Steuer-Inspector sich wegen Beizehung eines politischen Commissärs an den Bezirkshauptmann wenden kann, und

13) überhaupt die Ueberwachung der Geschäftsbehandlung der Steuerämter in allen Zweigen ihrer Amtswirksamkeit und die Aufsicht über das Benehmen und die Eigenschaften der bei den Steuerämtern verwendeten Beamten und Diener.

§. 6. Der Bezirkshauptmann oder dessen Stellvertreter hat den Steuer-Inspector in den der selbstständigen Amtshandlung des Letzterem zugewiesenen Geschäften aufmerksam zu überwachen und, soferne er Vernachlässigungen oder andere Gebrechen in der Geschäftsführung wahrnimmt, auf deren Abstellung zu dringen.

§. 7. Alle anderen durch die §§. 105 bis 109 der Amts-Instruction für die politischen Behörden und durch die Verordnungen vom 9. August und 13. November 1850 (Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt CXIV. und CL.) für die directe Besteuerung der Bezirkshauptmannschaften übertragenen und nicht in dem §. 5 aufgeführten Geschäfte der directen Besteuerung haben auch künftig dem unmittelbaren Geschäftskreise der Bezirkshauptmannschaft anzugehören. (§. 4 B.)

Inßbesondere sind hierunter begriffen:

- 1) Die Einleitung und Unterstützung jener Maßregeln, welche zur Ausführung der Revision des Grundsteuer-Catasters getroffen werden, namentlich in jenen Beziehungen, bei welchen es sich um die Mitwirkung der Gemeinde-Organe handelt.
- 2) In Betreff der Hauszinsbesteuerung die Erstattung der Anträge, ob eine ganze Ortschaft, oder welche Theile derselben dieser Besteuerung zu unterziehen seyen.
- 3) Die Einbeförderung der Gesuche um Nachsicht, Zufristung oder Herabsetzung der Steuer und der Recurse in Angelegenheiten der directen Besteuerung mit dem Gutachten des Steuer-Inspectors und den der Bezirkshauptmannschaft sich allenfalls darbietenden Bemerkungen.
- 4) Die Einleitung der Erhebungen über den Umfang von Elementar-Beschädigungen u. der beschädigten Objecte, für welche zeitliche Steuernachlässe in Anspruch genommen werden können.
- 5) Die Anordnung der Maßregeln zur zwangsweisen Betreibung der Steuerrückstände, wobei es der Erwägung des Bezirkshauptmannes oder seines Stellvertreters überlassen bleibt, die für die Schonung der Rückständner sprechenden Rücksichten in Erwägung zu ziehen und zu entscheiden, ob u. in wieferne die einzelnen Executionsgrade einzutreten haben, oder auf Zufristungen oder theilweise Nachsichten angetragen werden könne.

Die persönliche Verwendung eines politischen Beamten bei der Steuerexecution hat dann Statt zu finden, wenn sie der Bezirkshauptmann für angemessen erachtet, oder der Steuer-Inspector in wichtigern oder umfassenderen Fällen darum ansucht.

6) Die Amtshandlung gegen jene Gemeindevorsteher, welche den ihnen rücksichtlich der directen Besteuerung obliegenden Aufgaben nicht nachkommen, durch Anwendung der Disciplinar- oder sonstigen Zwangsmaßregeln.

§. 8. Für diese Geschäfte (§. 7) ist der Steuer-Inspector der Bezirkshauptmannschaft zur Führung des Referates zugewiesen.

Dem Steuer-Inspector liegt auch ob, in allen seiner selbstständigen Amtshandlung angehörenden Gegenständen der Bezirkshauptmannschaft auf Verlangen die verhandelten Acten zur Einsicht vorzulegen, wie auch Auszüge oder Uebersichten aus denselben oder den Vormerkungen, Steuer-Cataster u. dgl. zum Gebrauche der genannten Behörde zu verfassen.

§. 9. In Beziehung auf die indirecte Besteuerung ist dem ordentlichen Geschäftskreise des Steuer-Inspectors (§. 3. II) die Prüfung der Urkunden und Behelfe zugewiesen, nach denen die unmittelbaren Gebühren von Rechtsgeschäften zu bemessen sind und die Bestimmung des Maßstabes, nach welchem die Bemessung dieser Gebühren vorzunehmen ist, in so ferne nicht diese Bemessung den Steuerämtern unmittelbar und ohne weitere Rückfrage überlassen ist.

§. 10. Insoferne es mit der Besorgung der zu dem ordentlichen Geschäftskreise der Steuer-Inspectoren gehörigen Einrichtungen vereinbar ist, können denselben von der Cameral-Bezirksbehörde Erhebungen über Gefällsübertretungen, Cassé-Contributionen bei Gefällsämlern oder andere Erhebungen und Verhandlungen zugewiesen werden, die bei Gelegenheit der übrigen Amtshandlungen des Steuer-Inspectors ohne erheblichen Zeitaufwand vollzogen werden können. Dergleichen kann auch der Bezirkshauptmann den Steuer-Inspector zu Erhebungen und Verhandlungen, welche in den Wirkungskreis der politischen Behörde gehören, insoweit verwenden, als solches ohne Nachtheil für die Besorgung der dem ordentlichen Geschäftskreise des Steuer-Inspectors angehörenden Geschäfte geschehen kann.

§. 11. Dem Bezirkshauptmann steht zu, dem Steuer-Inspector über sein Ansuchen bei besonders wichtigen, umfassenden oder dringenden Geschäften nach Thunlichkeit eine zeitweilige Aushilfe durch die der Bezirkshauptmannschaft zu Gebote stehenden Arbeitskräfte zu gewähren.

§. 12. Der Steuer-Inspector ist zunächst dem Bezirkshauptmann und mittelst desselben der für die directen Steuern bestellten Landesbehörde untergeordnet.

Der Bezirkshauptmann übt über den Steuer-Inspector die nach den bestehenden Vorschriften dem Vorgesetzten eingeräumte Amtsgewalt insoweit aus, daß er berufen ist, ihm Aufträge zu geben, Beweise zu ertheilen, oder ihn unter gleichzeitiger Anzeige an die Landes-Steuerbehörde vom Gehalte und in dringenden Fällen vom Amte und Gehalte zu suspendiren.

Die Verhandlungen über andere Strafen oder Disciplinar-Maßregeln wegen Dienstvergehen sind der Entscheidung der Landes-Steuerbehörde vorbehalten.

§. 13. Der Geschäftsverkehr zwischen dem Bezirkshauptmann und dem Steuer-Inspector in Angelegenheiten der directen Besteuerung hat auf die einfachste und kürzeste Weise Statt zu finden. Die nicht in dem selbstständigen Geschäftskreise des Steuer-Inspectors (§. 5) begriffenen und daher in das Geschäftsprotocoll der Bezirkshauptmannschaft und nicht in jenes des Steuer-Inspectors gehörenden Geschäftstücke, die der Bezirkshauptmann dem Steuer-Inspector zur Bearbeitung zuweist, werden diesem auf demselben Wege und in derselben Art zugemittelt und von ihm erlediget, als es für das Conceptspersonale der Bezirkshauptmannschaft eingeführt ist.

Bei Geschäftsstücken, die dem Steuer-Inspector zur Einsicht, Aufklärung oder Aeußerung seiner Meinung mitgetheilt werden, setzt er seine Bemerkung, Aeußerung oder die Erledigungs-Entwürfe unmittelbar auf dem Geschäftsbogen der Bezirkshauptmannschaft bei.

§. 14. In den Angelegenheiten der directen Besteuerung hat zwischen den Steuerinspectoren und der für die directen Steuern bestellten Landesbehörde der Geschäftsverkehr in der Art Statt zu finden, daß die Vorlagen des Steuer-Inspectors an diese Behörde zu richten, jedoch im Wege der Bezirkshauptmannschaft zu überreichen sind, und die Aufträge und Erlässe der Landesbehörde an die Inspectoren gleichfalls im Wege der Bezirkshauptmannschaft hinab zu gelangen haben.

§. 15. Rücksichtlich der Amtshandlungen, welche sich auf die Gebührenbemessung von Rechtsgeschäften (§. 9) oder Geschäfte der indirecten Besteuerung (§. 10) beziehen, unterliegt der Steuer-Inspector der Ueberwachung der Cameral-Bezirksverwaltung, mit der er den unmittelbaren Geschäftsverkehr zu unterhalten und deren Aufträgen und Weisungen er nachzukommen hat.

telbaren Geschäftsverkehr zu unterhalten und deren Aufträgen und Weisungen er nachzukommen hat.

Sollte der Bezirkshauptmann Kenntniß erlangen, daß der Steuer-Inspector durch die Amtshandlungen dieser Art in einem für die regelmäßige Führung der Geschäfte der directen Besteuerung nachtheiligen Grade in Anspruch genommen werde, und sollte über das unmittelbare Einvernehmen mit der Cameral-Bezirksbehörde die Abhilfe nicht erfolgen, so steht dem Bezirkshauptmann zu, im Wege des Präsidiums der Steuer-Landesbehörde die den Umständen und den Bedürfnissen des Dienstes angemessene Vorkehrung nachzusehen.

3. 201. a (2)

Nr. 636.

Concurs = Kundmachung.

Besehung der für das Kronland Steiermark bestimmten Steuer-Inspector- und Unter-Inspector-Stellen.

Um den regelmäßigen Gang der Geschäftsbehandlung für die directe Besteuerung zu sichern, eine schnelle und genaue Bemessung der Gebühren von den Vermögens-Übertragungen zu erzielen, und die Steuerämter unter eine wirksame unmittelbare Leitung zu stellen, haben Seine Majestät über den, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, und mit Zustimmung des Ministerrathes gestellten ehrerbietigsten Antrag, mit der allerhöchsten Entschliesung vom 7. Juli 1851 die Aufstellung eigener Beamten an der Seite der Bezirkshauptmannschaften zu bewilligen geruht, welche die Geschäfte der directen Besteuerung theils selbstständig, theils für die Bezirkshauptmannschaft, mit der Unterordnung unter letztere, dann die unmittelbare Ueberwachung und Leitung der in ihrem Bezirke gelegenen Steuerämter, und die Gebührenbemessung von Rechtsgeschäften, soweit diese nicht den Steuerämtern überlassen ist, zu besorgen haben.

Diese Beamten führen den Titel Steuer-Inspector und Steuer-Unterinspectoren.

Welche Stellung dieselben einzunehmen haben, welche Obliegenheiten und Geschäfte ihnen zugewiesen sind, ist aus der mit dem hohen Finanz-Ministerial-Erlasse vom 11. April 1851, 3. ¹¹⁰³¹/₁₀₃₁ herabgelangten Vorschrift zu entnehmen, welche Vorschrift bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften, den k. k. Steuerämtern und Cameral-Bezirksbehörden im Kronlande Steiermark eingesehen werden kann.

Steuer-Inspectoren werden in den wichtigern Bezirken, Steuer-Unterinspectoren für die kleineren, minder wichtigen Bezirke bestellt werden.

Die Inspectoren haben den Rang von Finanz-Bezirkscommissären und die Unterinspectoren jenen von Finanz-Directions-Conzipisten.

Bei Dienstreisen in ihrem Bezirke werden sie nach den für die Finanzbeamten bestehenden Vorschriften behandelt werden.

Für das Kronland Steiermark sind demnach vierzehn Steuer-Inspectoren und fünf Steuer-Unterinspectoren bestimmt worden.

Die Gehaltsstufen wurden für fünf Inspectoren mit Eintausend Gulden C. M., — für fünf Inspectoren mit Neunhundert Gulden C. M., — und für vier Inspectoren mit Achthundert Gulden C. M., — dann für drei Unterinspectoren mit siebenhundert Gulden C. M., — und für zwei Unterinspectoren mit Sechshundert Gulden C. M. festgesetzt.

Diese Staatsbeamten sind sämmtlich in die Neunte Diäten-Lasse gereiht.

Zur Besehung dieser Dienststellen wird der Concurs bis Ende Mai 1851 mit dem Bemerkten eröffnet, daß bis zu diesem Zeitpunkte die Competenzgesuche um so sicherer einzubringen sind, als auf später einlangende Gesuche keine Rücksicht genommen werden könnte.

Diesjenigen, welche sich um diese Dienststellen bewerben wollen, haben in ihren Gesuchen darzuthun und glaubwürdig auszuweisen:

- a) Das Lebensalter.
- b) Die mit gutem Erfolge zurückgelegten juristisch-politischen Studien, und die mit gutem Erfolge bestandenen dienstlichen Prüfungen.

- c) Die nebst diesen Studien sich erworbenen Kenntnisse, wobei insbesondere jene hervorzuheben und nachzuweisen sind, welche die directen und indirecten Steuern und deren Verwaltung betreffen.
- d) Die bisherige Dienstleistung, und eine tadellose Moralität, wobei Jene, die bisher bei keiner landesfürstlichen Behörde gedient haben, die bisherige Beschäftigung und den tadellosen Lebenswandel auf eine vollkommen befriedigende Art durch glaubwürdige Zeugnisse darzuthun haben.
- e) Den bisher aus dem Staatsschatze oder einem öffentlichen Fonde bezogenen fixen Gehalt, oder die Angabe, daß sie in einem solchen Genusse nicht gestanden sind.
- f) Die vollkommene Kenntniß der Landessprachen, das ist, der deutschen und windischen, oder krainischen Sprache, wobei bemerkt wird, daß die Kenntniß der slavischen Sprache nicht unbedingt nothwendig ist, jedoch bei sonst gleichen Eigenschaften vorzugsweise berücksichtigt werden wird.
- g) Die Angabe, ob der Bewerber mit einem Beamten der Finanzbehörden in Steiermark verwandt oder verschwägert ist.
- Ausnahmsweise wird auch auf solche Bewerber Bedacht genommen werden, welche die juridisch-politischen Studien nicht nachzuweisen vermögen, jedoch durch ihre frühere Dienstleistung ihre praktische Lichtigkeit für die politische und Steuerverwaltung vollkommen bewährt haben.
- Diese Thatsachen sind aber vollständig durch Zeugnisse der politischen Behörden zu erweisen.
- Jene Bewerber, welche schon in öffentlichem Dienste stehen, haben die Gesuche durch ihre vorgesetzten Behörden einzureichen, welche die Angaben und Belege prüfen, und in den Einbegleitungen sich auch über die Eignung des Bittstellers für den angesuchten Dienstposten aussprechen werden. — Bewerber, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben ihre Gesuche bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft, in deren Umfange sie ihren Wohnsitz haben, einzubringen, und werden selbst Sorge tragen, daß ihre Angaben durch vollkommen glaubwürdige Zeugnisse bekräftigt werden.
- Vom Präsidium der k. k. steirisch-illyrischen Finanz- Landes- Direction. Graz am 20. April 1851.
- Franz Kav. Spurny,
k. k. Ministerialrath und Finanz-Director.

3. 202. a. (1) Nr. 1214.
K u n d m a c h u n g.

Da die Bestimmungen des von Seite Preußens mit Großbritannien im Jahre 1847 verabredeten Postvertrages noch immer in Wirksamkeit bestehen, bis über dießfällige Abänderungen entsprechende Vereinbarungen getroffen seyn werden, so können auf Correspondenzen zwischen Oesterreich und England, wenn deren Beförderung über Preußen und Belgien Statt findet, die Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrages nur theilweise Anwendung finden, u. z. folgendermaßen:

1. Für die in Oesterreich frankirten Briefe nach England und für die aus England unfrankirt nach Oesterreich gelangenden Briefe ist österreichischer Seite zu erheben:
 - a) Das Vereinsporto, d. i. 9 kr. G. M. für den einfachen, 1 Loth Wiener-Gewicht nicht übersteigenden Brief, mit Progression von Loth zu Loth;
 - b) Das fremde (englische, belgische) Franco und Transitoporto, d. i. 20 kr. G. M. für jeden das Gewicht, von 1/2 Loth Wiener-Gewicht nicht übersteigenden Brief mit der Progression von 1/2 Loth zu 1/2 Loth; wornach für einen 1/2 Loth nicht übersteigenden Brief die Gesamtsumme mit 29 kr. entfällt.
2. Für frankirte Briefe aus England nach Oesterreich und für unfrankirte Briefe aus Oesterreich nach England aber findet die Bemessung und Einhebung des Franco und Porto von Seite der k. Postanstalt in Großbritannien auf Grund der preussisch-britischen Vertragsbestimmungen Statt, wornach in diesen Fällen für jeden Brief

bis zu dem Gewichte von 1/2 Loth 1 1/2 D., oder 50 kr. G. M. zu entrichten kömmt.

Da hiernach ein bei der Aufgabe in Oesterreich frankirter, 1/2 Loth nicht übersteigender Brief nach England nur 29 kr. kostet, während der Empfänger in England für einen österreichischen nicht frankirten Brief 50 kr. bezahlen muß, andererseits der Aufgeber in England bei Frankirung eines Briefes nach Oesterreich 50 kr., der Adressat in Oesterreich aber bei dem Empfange eines unfrankirten Briefes aus England nur 29 kr. bezahlt, so findet sich die gefertigte k. k. Postdirection veranlaßt, das correspondirende Publikum auf diese Portoungleichheit mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß es, insofern eine gegenseitige Portoberechnung unter den Correspondenten Statt findet, rathlich ist, die nach Großbritannien zu versendenden Briefe bei der Uebergabe an die k. k. Postämter zu frankiren, dagegen die Briefe aus England sich unfrankirt zusenden zu lassen.

K. k. Postdirection. Laibach am 23. April 1851.

3. 199. a (2) Nr. 1268.
K u n d m a c h u n g.

Zu Folge Erlasses der k. k. Generaldirection für Communicationen ddo. 12. April d. J., Z. 3339 P., sind die k. k. Postämter zu Krakau und Czernowiz ermächtigt worden, vom 1. Mai d. J. an Geldanweisungen sowohl unter sich, als auch nach Agram, Brünn, Graz, Großwardein, Hermannstadt, Innsbruck, Kaschau, Klagenfurt, Laibach, Linz, Dedenburg, Ofen, Prag, Preßburg, Salzburg, Temeswar, Triest, Troppau, Wien und Zara auszustellen, und von eben diesem Zeitpunkte an von den Postämtern an den genannten Orten Geldanweisungen zu Auszahlungen anzunehmen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. k. Postdirection. Laibach den 27. April 1851.

3. 554. Nr. 2748.
E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section wird bekannt gegeben, daß am 5. Mai d. J. um 9 Uhr Vormittag und 3 Uhr Nachmittag im Hause des Herrn Nicolaus Necher in der Graibtscha-Vorstadt Haus Nr. 17, die Fahrnisse und Effecten der Frau Francisca Maria Wakes im freiwilligen Versteigerungswege werden veräußert werden.

Wozu an Kauflustige die Einladung geschieht.

Laibach am 30. April 1851.

3. 546. (2) Nr. 1594.
E d i c t.

Das k. k. Landesgericht zu Neustadt hat mit Verordnung vom 16. I. M., Z. 722, den Jacob Soere aus Reznitz über die gerichtlich gepflogenen Erhebungen zur Instanz erklärt, wornach dem genannten Jacob Soere ein Curator in der Person seines Schwagers Bernhard Wajz bestellt worden ist.

K. k. Bezirksgericht I. Classe, Treffen am 26. April 1851.

3. 528. (2) Nr. 413.
E d i c t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, den 15. März 1850 verstorbenen Püblers Gregor Gabrejna, von Mauniz Nr. 53, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 22. Mai l. J. Früh um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Planina, am 18. Jänner 1851.

3. 530. (2) Nr. 624.
E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird in der Rechtsache des Stephan Ottoniär von Zirknis, Sessionär des Valentin Debeuz, wider Helena Rozane von Zirknis, die executive Feilbietung der zu ihren Gunsten auf der, im Grundbuche Haasberg sub Ref. Nr. 325 vorkommenden Halbhube mit dem Ehevertrage vom 21. Jänner 1836 intabulirten Heiratsprache pr. 600 fl., zur Herbeiführung der, aus dem Urtheile v. 25. August 1849, Z. 3169

schuldigen 158 fl. 30 kr. c. s. c. bewilliget, und es ihnen zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 31. Mai, den 20. Juni und den 30. Juli 1851, jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr im Gerichtshofe mit dem Anhange anberaumt worden, daß die Forderung erst bei der dritten Tagsetzung auch unter dem Nennwerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, u. die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Planina den 27. Jän. 1851.

3. 531. (2) Nr. 765.
E d i c t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, den 12. März 1847 verstorbenen Püblers Mathias Malnerich, in Zeravniz Nr. 48, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 25. Juni 1851 Früh um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Planina am 3. Februar 1851.

3. 532. (2) Nr. 680.
E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, den 30. Jänner 1850 verstorbenen Anron Sparouz von Planina, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 14. Juni 1851 Früh um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Planina am 30. Jänner 1851.

3. 535. (2) Nr. 1577.
E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht St. Martin macht bekannt, daß über das Anlangen vom heutigen, Z. 1577, die mit dem Bescheide vom 1. April l. J., Z. 486 bewilligte, auf den 2. Mai, 2. Juni und 2. Juli l. J. bestimmte executive Feilbietung der, dem Joseph Wüder von Groß-Stargen gehörigen, im vorbestandenen Saybuche Stangen sub Urb. Nr. 92 vorkommende 1/3 Freisshube fällig worden sey.

St. Martin am 26. April 1851.

Der k. k. Bezirks-Richter:
Zhuber.

3. 534. (2) Nr. 540.
E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gemacht:

Es habe über Anlangen des Herrn Franz Germ von Kleingloboku, in die executive Feilbietung der, dem Herrn Dmian Mößling gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sobelsberg sub Ref. Nr. 216 vorkommenden, gerichtlich auf 700 fl. geschätzten Eindrittelhube zu Laufe, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 26. Mai 1848, Z. 696 schuldigen 100 fl., der Zinsen und Kosten gewilliget, und hiezu drei Termine, als den 1ten auf den 19. Mai d. J., den 2ten auf den 18. Juni d. J. und den 3ten auf den 18. Juli d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagsetzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitations-Bedingnisse liegen hier zur Einsicht bereit.

Sittich am 14. März 1851.

3. 548. (2) Nr. 1625.
E d i c t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Laibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, den 22. März d. J. verstorbenen Georg Roth, Hurensteiger in Dolanovas Haus Nr. 16, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung u. Darthnung derselben den 24. Mai d. J. Früh um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 29. April 1851.

Der k. k. Bezirksrichter:
Levitschnig.

3. 543. (2)

E d i c t

Nr. 1692. 3. 520. (3)

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.
Vor dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 15. März d. J. zu Sagor verstorbenen Realitätenbesizers und Weinschänkers Augustin Krieger, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben am 7. Juni l. J. Früh um 10 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an diese Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein anderer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.
Wartenberg am 16. April 1851.

Der k. k. Bezirksrichter:
Peerz.

3. 525. (3)

E d i c t

Nr. 3725.

Da bei der in der Executionssache des Herrn Johann Dgrinz von Untersleinig, wider Franz Strojjan von Dulle, pcto. 75 fl. 35 kr., in Folge dieses gerichtlichen Edictes vom 31. Jänner 1851, 3. 871, ausgeschriebenen ersten Feilbietungs-Tagsatzung die Realität nicht an Mann gebracht worden ist, so wird zu der auf den 24. Mai l. J. ausgeschriebenen zweiten Feilbietung geschritten werden.

K. k. Bezirksgericht Umgebuug Laibachs am 24. April 1851.

3. 517. (3)

E d i c t

Nr. 1351.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte St. Martin haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft der den 4. Februar 1851 verstorbenen Vinzenzia Gams von Bresov, Halbhüblweibes, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 24. Mai l. J. Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht St. Martin am 10. April 1851.

3. 521. (3)

In Wien

Leopoldstadt, Sägerzeil Nr. 403, Thür Nr. 1, werden mit hohen Preisen Edelhirsch-Geweih, nicht unter 12 Pfund, und Reh-Geweih nicht unter 25 Loth schwer, und Abnormitäten (Auswüchse) ungleichen Gewichtes, zu kaufen gesucht.

Briefliche Anfragen und Offerte werden nur portofrei angenommen.

3. 519. (3)

Wohnungs = Anzeige.

Im Hause Nr. 155 am alten Markte, im 1. Stocke, gassenseits, ist eine schöne Wohnung von 3 trockenen Zimmern sammt einer Alcove, Küche, Speisekammer, Holzlege u. c., auf gegenwärtige Georgi-Ausziehzeit zu überlassen. Nähere Auskunft wird im Hause Nr. 302, am Dompfarrplatz im 2. Stocke erteilt.

3. 526. (3)

Mit Bewilligung werden Montag am 5. Mai in der St. Peters-Vorstadt Nr. 1, (ersten Stock Rückseite), Zimmer- und Küchen-Einrichtungsstücke, Hauswäsche, Bettzeug u. c., licitando veräußert.

3. 536. (2)

Ein Practicant

wird in einer Tuch-, Schnitt- und Modewarenhandlung aufgenommen. Näheres im Zeitungs-Comptoir.

Bade = Anzeige

d e r

Mineral = Bäder zu Töpliz nächst Neustadtl in Unterkrain.

Bei der herannahenden Jahreszeit, wo die Natur ihre reichen Spenden auch an die heilbringenden Mineral-Bäder zur Erholung und Erquickung des durch mancherlei Leiden abgestumpften Körpers eröffnet, bringt der Unterzeichnete zur allgemeinen Kenntniß, daß bei den Töplizer mineralischen Warmquellen die Badezeit, wie gewöhnlich, mit 1. Mai beginnen und in mehreren Touren bis in den späten Herbst fort dauern wird.

Dieser Curplatz liegt in einem freundlichen, gesunden Thale, vom mildesten Klima beherrscht, ganz geschaffen für Badende, und in überreicher Fülle entquillen dem Schoße der Erde die hellen, krystallreinen Heilquellen mit einer belebenden Naturwärme von 28—29 Graden Reaumur.

Die Heilkräfte dieser seit vielen Jahren rühmlichst bekannten, wundervollen Warmquellen bewähren sich sehr wirksam bei Rheumatismen, chronischer Gicht, chronischen Hautauschlägen, Hypochondrie, Hysterie, Hämorrhoidal- und Unterleibsbeschwerden, Lähmungen, Contracturen, bei erlittenen Blessuren, ganz besonders der Skrophelkrankheit, und führen durch ihre eigenthümliche Heilkraft bei zweckmäßigem Gebrauch des Badens so überaus glückliche Erfolge herbei, daß gewiß Wenige dieses Bad verlassen werden, ohne von ihren mannigfaltigen Leiden gänzlich, oder doch größtentheils befreit zu seyn.

Zur Hilfeleistung ist ein Civil-, als auch für Militärpersonen ein Militär-Ober-Arzt angestellt.

Die Curzeit eines jeden Kranken ist gewöhnlich auf drei Wochen bestimmt.

Zur Erholung und Erheiterung im Freien befindet sich ein angelegter Park, auch bietet das reiche Natur-Panorama die herrlichsten Punkte dar.

Hinsichtlich der Zimmer-, Bad- und Verköstigungstaxe dient der besonders angeheftete Tarif.

Kränkliche Curgäste werden besonders auf ihrem Zimmer durch männliche oder weibliche Individuen bedient.

Von Seite des Unterzeichneten wird gesorgt, die P. T. Badegäste mit gesunden, gut zubereiteten Speisen, guten Weinen, und schneller, zuvorkommender Bedienung zufrieden zu stellen.

Zuschriften auf Bestellungen der Zimmer werden in frankirten Briefen, unter Adresse des Unterzeichneten, Post Neustadtl, 8 Tage vor dem Eintreffen erbeten.

Badeort Töpliz nächst Neustadtl in Unterkrain im Monate April 1851.

Dominik Mizolli,
Bade-Pächter.

3. 545. (2)

Die Strohhut-Fabrik

d e s

Peter Boldrini in Wien,

empfehlte sich mit einem wohlaffortirten Lager aller Gattungen Damen-, Mädchen- und Kinderhüten.

N. B. Winkelmann Sohn,

k. k. priv. Regen- und Sonnenschirm-Fabrikant in Wien,

Andreas Peterlini,

k. k. Hof- und ausschl. privilegirter Feld- u. Strohsessel-Fabrikant in Wien.

Haben ihre Niederlagen in Laibach

bei **JOH. KRASCHEVITZ**, zur **BRIEF TAUBE**,

allwo alle 14 Tage neue Sendungen von Sonnenschirmen & Strohhüten eintreffen, und obige Waren zu den billigsten Fabrikspreisen empfohlen werden.

3. 510. (3)

Leopold Fleischmann

empfehlte sein gut assortirtes Warenlager, besonders in echten Leinwand, Tisch- & Handtücherzeugen u. c. Auch kauft und verkauft er jede Gattung Silber- & Goldmünzen, so wie Staats-Papiere.